

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 02/0341	
50 - Amt für Soziales			Datum: 11.06.2002	
Bearb.	: Herr Hanak	Tel.:	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	:		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Sozialausschuss

27.06.2002

Haushaltskonsolidierung

Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss nimmt die Vorlage Nr. B 02/0341 zur Kenntnis und beschließt,

- die Regelung der Familienermäßigung bei den Benutzungsgebühren für die Notunterkünfte mit Wirkung vom 01.01.2003 wie folgt zu ändern:

- die Regelung der Familienermäßigung bei den Benutzungsgebühren für die Notunterkünfte nicht zu ändern

Die Verwaltung wird gebeten, eine entsprechende Satzungsänderung vorzubereiten.

Der Sozialausschuss

- beschließt folgende Einschränkungen bei den städtischen freiwilligen sozialen Leistungen vorzunehmen:

- sieht z.Zt. keine vertretbare Möglichkeit, haushaltskonsolidierende Einsparungen bei den städtischen freiwilligen sozialen Leistungen vorzunehmen.

Haushaltsrelevante Daten:

Haushaltsstelle:

Haushaltsplan:

Ausgabe:

Mittel stehen zur Verfügung:

Folgekosten/Jahr:

Erläuterungen zu den Folgekosten:

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Sachverhalt

Der soziale Bereich ist im Konsolidierungspapier mit den Benutzungsgebühren für die Notunterkünfte betroffen. Es wird dort angeregt, den Kostendeckungsgrad auf 100 % (jetzt ca. 70 %) anzuheben.

Darüber wurde der Ausschuss per Vorlage M 02/0017 in der Sitzung am 24.01.02 informiert, mit dem Hinweis, dass die Gebühr bereits kostendeckend errechnet wurde. Die Defizite ergeben sich im wesentlichen durch satzungsgemäß eingeräumte Familienermäßigungen und die Tatsache, dass sich die Einnahmen durch sinkende Bewohnerzahlen sofort verringern, während auf der Ausgabenseite erst später durch Platzreduzierungen nachregiert werden kann.

Beschlussentsprechend hat das Amt für Soziales mit der Vorlage B 02/0106 für die Sitzung am 28.02.02 Alternativberechnungen zur Familienermäßigung mit 0, 5, 10 und 15 % dargestellt. Das Problem ist, dass sich insbesondere für größere Familien unverhältnismäßige Gebührenanhebungen von beispielsweise 50 % ergeben würden, die mit dem vorhandenen Wohnwert nicht im Einklang stehen.

Der Ausschuss hat dann beschlossen, mit neuen Zahlen im Rahmen der jährlichen Gebührenbedarfsberechnung über die Angelegenheit zu befinden.

Die Gebührenbedarfsberechnung 2003 wird mit der Vorlage Nr. B 02/0342 zur gleichen Sitzung übermittelt. Sie schließt mit der Empfehlung ab, die kostendeckende Benutzungsgebühr mit Wirkung vom 01.01.03 auf 180,52 €pro Person anzuheben (bisher 167,74 €).

Durch diese Erhöhung, die mit der Konsolidierung nichts zu tun hat und den Kostendeckungsgrad nur unwesentlich verbessert, werden die Bewohnerinnen und Bewohner (ohne Kürzung der Familienermäßigung) bereits mit einer Steigerung von 7,62 % belastet (s. dazu nachstehende Tabelle).

Zusätzlich zu den Berechnungen aus der Vorlage B 02/0106, die satzungentsprechend eine lineare Familienermäßigung enthalten, hat das Sozialamt in den anliegenden Varianten a, b und c noch Darstellungen einer gestaffelten Ermäßigung vorgenommen.

Daraus ergibt sich folgendes Gebührenbild:

Personen im Haushalt	Gebühr 2002	Gebühr 2003, bei Ermäßigung					
		20 %	10 %	Variante a	Variante b	Variante c	Ohne
1	167,74	180,52	180,52	180,52	180,52	180,52	180,52
2	301,93	324,93	342,98	342,98	339,37	333,95	361,03
3	402,57	433,24	487,39	483,78	469,34	451,29	541,55
4	469,67	505,44	613,75	599,31	563,21	523,49	722,06
5	503,22	541,55	722,06	685,96	613,75	541,55	902,58
6	503,22	541,55	812,32	740,11	613,75	541,55	1.083,09
7	503,22	541,55	884,52	758,16	613,75	541,55	1.263,61
8	503,22	541,55	938,68	758,16	613,75	541,55	1.444,12
9	503,22	541,55	974,78	758,16	613,75	541,55	1.624,64
Jahresverlust	190.000*	143.000*	72.600	85.800	110.500	132.700	0

* Diese Werte sind nicht absolut miteinander vergleichbar, weil durch sinkende Bewohnerzahlen andere Berechnungsgrößen vorliegen.

Die Spalte 20 % zeigt den in etwa einzukalkulierenden Jahresverlust nach der gültigen Satzung.

Während die Gebührenerhöhungen bei 2-Personen-Haushalten in den verschiedenen Kategorien optisch noch relativ verträglich aussehen, ergäben sich bei größeren Familien m.E. nicht vertretbare Anhebungen. Beispielsweise bei einem 4-Personen-Haushalt ohne Ermäßigung von monatlich 252,39 € bzw. 53,7 % oder bei einem 5-Personen-Haushalt in der Variante a von mtl. 182,74 € bzw. 36,3 %. Die Erhöhungen bei den wenigen aber doch vorhandenen Großfamilien sind abzulesen.

Die Staffelvarianten gestalten sich etwas moderater, belasten die einzelnen aber doch zusätzlich und bringen für die Stadt unterschiedliche Einnahmeverbesserungen.

Der Ausschuss muss entscheiden, ob und in welcher Höhe er eine Reduzierung der Familienermäßigung empfehlen will. Gegebenfalls müsste dann der Beschluss zur Gebührenbedarfsberechnung geändert werden.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Außerhalb des Konsolidierungspapiers hatte das Amt für Soziales dem Ausschuss eine Aufstellung der gesetzlichen, vertraglichen und freiwilligen sozialen Leistungen zugestellt. Dieser hat am 28.02.02 die Fraktionen gebeten, Überlegungen zu möglichen Einsparungspotentialen anzustellen. Auch zu diesem Thema sollte abschließend beraten werden. Die Aufgabendarstellung ist nochmals beigefügt (Anlage 2).

Anlagen

- Gebührenermäßigungskalkulationen
- freiwillige Leistungen

Anlage(n)

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------